

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Auflage 9200.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8 Rgr.,
incl. Frangiraten 1 Thlr. 10 Rgr.
Inserate
die Spalte 1 1/2 Rgr.
Reclamen unter d. Redactionschein
die Spalte 2 Rgr.
Filiale
Otto Krumm,
Universitätsstraße 22,
Local-Comptoir Quainstraße 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 123.

Mittwoch den 3. Mai.

1871.

Im Monat April erhielten das hiesige Bürgerrecht:

- Riedel, Johannes Martin Ferdinand, Herr Rothe, Friedrich Anton, Rähmashinen-Fabrikant.
- Emmerling, Carl Ferdinand, Restaurateur.
- Reinhardt, Friedrich, Instrumentenmacher.
- Nöhler, Christian Friedrich Carl, Fabrikant, eiserner Jaloussien und Schlosser.
- Hartwig, Friedrich Gustav Hermann, Restaurateur.
- Martin, Emil Albert, Conditior.
- Stahl, Hedwig Amelie Henriette verw., Theilhaberin eines kaufmännischen Geschäftes.
- Herr Bähler, Adolf Moritz, Kaufmann.
- Hill, August Emil Louis, Cigarrenfabrikant.
- Frau Sidel, Eleonore Auguste verw., Grundstücksbesitzerin.
- Herr Koch, Friedrich Moritz Adolph, Rohproductenhändler.
- Göcker, Franz Louis, Tischler.
- Rainhardt, Carl Friedrich Wilhelm, Schuhmacher.
- Schäfer, Johann Traugott Eduard, Victualienhändler.
- Riedler, Franz, Gastwirth.
- Pietisch, Carl Eduard Emil, Kaufmann.
- Hühlig, Gustav Hermann, Schneider.
- Kappaport, Abraham, Kaufmann.
- Rusch, Carl Victor, Restaurateur.
- Schieferdecker, Christian Carl August, Porträtmaler und Zeichenlehrer.
- Frau Reeb, Thessa Ernestine verw., Hausbesitzerin.
- Herr Weise, Friedrich Wilhelm Ferdinand, Restaurateur.
- Böhme, Friedrich Ernst, Oeconomieverwalter des Convicts der hiesigen Universität und Fleischermeister.
- Leonhardt, Gottfried August, Zimmermeister.
- Hörstendorf, Eduard Hermann, Etuisfabrikant.
- Frau Dietrich, Albertine Rosalie verw., Hausbesitzerin.

Im Monat April sind vom Stadtrathe angestellt worden:

- Herr Karl Gottfried Stiller als Organist beim städtischen Krankenhause, und
- Karl Heinrich Strabel als Hülfsbote bei der Stadtfeuer-Einnahme.

Bekanntmachung.

Für den Gewerbebetrieb der Schaueller, Schänkwirthe und Victualienhändler auf den hiesigen öffentlichen Plätzen während der beiden Hauptmessen und des Wollmarktes haben wir das nachstehende Regulativ vorgelegt und machen hierdurch bekannt, daß dasselbe von und mit der Michaelismesse 1871 in Kraft tritt.
Alle Theilhaber haben dessen Bestimmungen genau zu erfüllen. Zuwiderhandlungen werden mit den angedrohten Strafen geahndet werden.
Leipzig, den 28. April 1871.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Regulativ.

den Gewerbebetrieb der Schaueller, Schänkwirthe und Victualienhändler auf den hiesigen öffentlichen Plätzen während der beiden Hauptmessen und des Wollmarktes betr.

§. 1. Zu dem Gewerbebetrieb der Schaueller, Schänkwirthe und Victualienhändler auf den hiesigen öffentlichen Plätzen bedarf es stets der Erlaubnis des Rathes der Stadt Leipzig; diese wird nur für die beiden hiesigen Hauptmessen, und zwar, sofern nicht durch Rathesbeschluss in einzelnen Fällen etwas Andern festgesetzt wird, nur für die eigentlichen drei Messen, sowie für den Wollmarkt, erteilt; jeder Gewerbebetrieb außerhalb der festgesetzten Zeit ist bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr., die im Unvermögensfalle in Haft zu verwandeln ist, untersagt.
§. 2. Die Schaueller, Schänkwirthe und Victualienhändler haben ihre Buden und Stände lediglich auf den ihnen von dem Rathe anzuweisenden Plätzen zu errichten.
§. 3. Das Anbringen der Gesuche um Anweisung von Plätzen für Buden und Stände darf nur nach Ablauf der einen Messe für die darauffolgende Messe, beziehentlich für den Wollmarkt nur nach Schluss der Ostermesse erfolgen; es kann mündlich oder schriftlich, auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten, bewirkt werden.
§. 4. Bei Stellung des Gesuchs ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes, die Länge, Tiefe und Höhe der Buden, beziehentlich die Größe des beabsichtigten Plazes genau anzugeben. Für Buden, die über 12 Ellen Tiefe oder 15 Ellen Länge oder 6 Ellen Höhe erhalten sollen, sind zugleich Bauzeichnungen, welche einer besondern Genehmigung bedürfen, einzureichen.
§. 5. Schaueller haben bei Einreichung ihres Gesuchs den für ihren Gewerbebetrieb von der königlichen Staatsregierung ausgestellten Legitimationschein beizufügen und rücksichtlich der erfolgten Gewerbesteuerzahlung sich auszuweisen.
§. 6. Ueber jede erteilte Erlaubnis wird ein Concessionschein ausgestellt, der jedoch, insofern Seiten des Rathes von dem Ansuchenden die Bestellung einer Caution gefordert wird, erst ausgehändigt werden soll, wenn die Caution rechtzeitig erlegt worden ist.
§. 7. Nur für Buden, die über 12 Ellen Tiefe oder 15 Ellen Länge, oder 6 Ellen Höhe haben, ist es gestattet, die Säulen und Streben einzugraben, alle übrigen Buden müssen auf Schwellen errichtet werden, das Holzwerk muß bei sämtlichen Buden abgebandelt werden; für bloße Zelte kann das Einschlagen der Pfähle genehmigt werden.
§. 8. Die auf Schwellen zu setzenden Buden, einschließlich der Caroussells und der Zelte, dürfen bei Vermeidung einer im Falle des Unvermögens in Haft zu verwandelnden Geldstrafe von 5 Thlrn. für jeden Tag des früheren Aufbaues, erst Donnerstag vor Beginn der Messe aufgestellt werden und müssen bis Dienstag nach der Messe bei gleicher Strafe für jeden Tag der Säumnis entfernt sein; ein Aufbau nach Beginn der Messe ist in der Regel unstatthaft.
§. 9. Für den Wollmarkt bestimmte Buden dürfen erst am Tage vor Beginn desselben errichtet werden und muß deren Abbruch am Tage nach Schluss des Wollmarktes beendet sein.
§. 10. Für Buden, rücksichtlich deren das Eingraben der Säulen und Streben gestattet ist, wird die Zeit, mit welcher der Aufbau beginnen darf, im einzelnen Falle festgesetzt; der Abbruch muß bei Vermeidung einer im Falle des Unvermögens in Haft zu verwandelnden Geldstrafe von 50 Thlrn. bis zum Sonnabend nach der Messe beendet sein; in gleiche Strafe verfällt auch der mit dem Aufbau beauftragte Bauhandwerker, beziehentlich Bauunternehmer.
§. 11. Das Ein- und die Wiederherstellung der benutzten Plätze geschieht durch die Stadtverwaltung auf Kosten der Schaueller und Budeninhaber.
§. 12. Die Aufstellung der Buden hat unter Aufsicht und nach Anweisung der Rathesbeamten auf den von denselben angewiesenen Plätzen zu erfolgen; keine Bude darf in Gebrauch genommen werden, bevor sie von dem dafür bestimmten Beamten geprüft oder genehmigt worden ist. Zuwiderhandlungen verfallen in eine Geldstrafe bis zu 50 Thlrn., beziehentlich in Haftstrafe, haben auch die obrigkeitlichen wegen zu verhängender Befugnisse der Bude zu gewärtigen.
§. 13. Die Buden dürfen rücksichtlich ihrer Form, Bauart und ihres Anstrichs keinen unschönen Anblick gewähren und sind daher insbesondere die Dachungsmittel nicht minder als die Vermauerung der Wände aus Material von gleicher Beschaffenheit und Farbe herzustellen.
§. 14. Anbauten, falls solche überhaupt gestattet werden, müssen derart hergestellt werden, daß das Aeußere des Aufbaues kein das Auge beleidigendes Ansehen hat.
§. 15. Größere Kocheinrichtungen, Vertiefungen im Erdboden zu Kellern und Pissoirs dürfen nicht angebracht werden.
§. 16. Bei Schaustellungen, durch welche der öffentliche Verkehr gestört werden kann, ist in der Regel eine Einfriedigung von mindestens 5 Ellen Höhe erforderlich; nach Ermessen des Rathes sind dieselben lediglich in einer vollständig überdachten Bude auszuführen.
§. 17. Die Schaustellungen dürfen niemals obscene oder sonst anstößige, die öffentliche Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzende Gegenstände enthalten. Dergleichen sind Spiele, welche nur

vom Zufall abhängen und unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1864 bez. §. 284. des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 fallen, unterfällt.

§. 15. Den Rathes- und Polizei-Beamten, welche mit diefalls von dem Rathe, beziehentlich dem Polizeiamte ausgestellten Legitimationscheinen versehen sind, ist jederzeit der unentgeltliche Eintritt in jede Bude, beziehentlich jeden Stand, und auf jeden der verschiedenen Plätze zu gestatten, ihren Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten, widrigenfalls dem Rathe die Rücknahme der Concession jederzeit zusteht.
§. 16. Für die Benutzung des Plazes, ferner an Armenecassenbeiträgen, Büchergeld, für Erlösung der Budeneinrichtung, für Wiederherstellung des Plazes, sowie an Concessionsporteln sind die aus dem Tarif A. sich ergebenden Sätze und zwar spätestens in der 2. Woche der Messe zu bezahlen; für den Wollmarkt gilt der Tarif B. und sind die diefallsigen Gebühren bei Empfangnahme des Concessionscheins zu berichtigen.
Die Budenwächter werden von dem Rathe angestellt.
§. 17. Die nach §. 5 zu erlegenden Cautionen haften für alle Verpflichtungen und Strafen, die in dem Regulativ bestimmt sind, und werden erst, nachdem allen diefallsigen Verbindlichkeiten Genüge geschehen ist, bezüglich unter Abzug der diefalls dem Rathe zustehenden Forderungen zurückgestellt.
§. 18. Macht der Concessionar von der Concession bis zu Beginn der Messe keinen Gebrauch, so steht dem Rathe die Befugnis zu, über den angewiesenen Platz anderweit zu verfügen; es ist jedoch auch solchenfalls der Concessionar verpflichtet, den 10. Theil der Caution als Conventionalstrafe inne zu lassen; verfügt jedoch der Rath über den Platz nicht, so werden von der Caution alle die regulativmäßigen Zahlungen ebenso, als wenn Concessionar von dem Platz Gebrauch gemacht hätte, in Abzug gebracht.
Leipzig, den 27. April 1871.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Tarif A.

Es haben die Inhaber von Schau- und Schanfbuden sowie sonstigen Schau- und Victualienständen zu entrichten:

I. An Plazgeld.	
a. von Buden bis 100 <input type="checkbox"/> Ellen für die <input type="checkbox"/> Elle	— Thlr. — Rgr. 5 Pf.
b. von größeren Buden für die <input type="checkbox"/> Elle	— " — " 8 " "
c. von Schanfbuden für die <input type="checkbox"/> Elle	— " 1 " — "
II. An Caution.	
a. für Buden bis 80 <input type="checkbox"/> Ellen	5 Thlr. — Rgr. — Pf.
b. " " " 200 <input type="checkbox"/> Ellen	10 " — " — "
c. " " " 300 <input type="checkbox"/> Ellen	15 " — " — "
d. " " " 400 <input type="checkbox"/> Ellen	20 " — " — "
e. " " " 500 <input type="checkbox"/> Ellen	25 " — " — "
f. " " " 1000 <input type="checkbox"/> Ellen	50 " — " — "
g. " " " über 1000 <input type="checkbox"/> Ellen	100 " — " — "
III. An Concessionsgeld.	
a. für Kuchenverkaufstände, kleine Kaffeebuden, Bergwerksausstellungen und dergleichen	— Thlr. 5 Rgr. — Pf.
b. für Buden bis 200 <input type="checkbox"/> Ellen	— " 10 " — "
c. " " " 400 <input type="checkbox"/> Ellen	— " 15 " — "
d. " " " 500 <input type="checkbox"/> Ellen	— " 20 " — "
e. " " " über 500 <input type="checkbox"/> Ellen	1 " — " — "
IV. An Budenwächtergeld.	
Von jeder laufenden Elle	— Thlr. 2 Rgr. 5 Pf.
V. An Baubefichtigungsgebühr.	
a. von auf Schwellen erbauten Buden, einschließlich der Zelte, für die <input type="checkbox"/> Elle	— Thlr. — Rgr. 1 Pf.
b. von Buden mit eingegrabenen Säulen für die <input type="checkbox"/> Elle	— " — " 1 1/4 "
VI. An Gebühr für Wiedereinebnung des Plazes.	
a. von auf Schwellen erbauten Buden, einschließl. der Zelte, für die <input type="checkbox"/> Elle	— Thlr. — Rgr. 2 Pf.
b. von Buden mit eingegrabenen Säulen für die <input type="checkbox"/> Elle	— " — " 3 "
VII. Armenecassenabgabe	
Von jeder <input type="checkbox"/> Elle	— Thlr. 1 Rgr. — Pf.
Als geringster Beitrag wird 5 Rgr. festgesetzt.	

Tarif B.

Für während des Wollmarktes aufgestellte Schau- wie Schanfbuden u. s. w. haben die Budeninhaber die Sätze des Tarifs A. nur zum vierten Theil zu entrichten, mit alleiniger Ausnahme des Concessionsgeldes unter III., welches unvermindert bleibt.

Bekanntmachung.

Das 17. Stück des diesjährigen Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 17. d. M. auf dem Rathhause alle öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:
Nr. 632. Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. Vom 22. April 1871.
Leipzig, am 1. Mai 1871.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.

Versteigerung von Bauplätzen.

Für das der Stadtgemeinde gehörige, hier an der Berliner, Blücher- und Cuirassier-Straße gelegene Areal des zehnjährigen Georgenhausgartens und der Gärten an der Parthe ist ein Parzellierungsplan entworfen worden und es sollen davon zunächst 8 Parzellen Nr. IV. zu 2235 Ellen an der Ecke der Berliner und Blücher-Straße,
= V. = 2150 " an der Ecke der Berliner und Blücher-Straße,
= VI. = 1776 " an der Blücherstraße,
= VII. = 2015 " an der Berliner Straße,
= X. = 1904 " an der Berliner Straße,
= XI. = 1904 " an der Berliner Straße,
= XII. = 1315 " an der Ecke der Berliner und Blücher-Straße,
= XIII. = 1340 " an der Blücherstraße
zur Versteigerung gebracht werden.
Wir beäumen hierzu Termin an Rathsstelle auf
Donnerstag den 4. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,
an, in welchem eine der vorausgeführten Parzellen nach der anderen in der obigen Reihenfolge aus-
geboten und die Versteigerung jedesmal geschlossen werden wird, sobald ein weiteres Gebot auf die
ausgebotene Parzelle nicht mehr erfolgt.
Der Parzellierungsplan und die Versteigerungsbedingungen liegen in unserem Bauamte zur
Einsichtnahme aus, wofür auch Exemplare des lithographirten Planes für 5 sowie auf Verlangen
Abschriften von den Bedingungen gegen die Copialgebühr zu erhalten sind.
Leipzig, den 18. April 1871.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.